



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 75

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/65/463)]

65/19. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält, und ihre Resolutionen 59/35 vom 2. Dezember 2004 und 62/61 vom 6. Dezember 2007, in denen sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen¹ und der auf der sechsfundfünfzigsten, neunundfünfzigsten, zweiundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel²,

1. *erkennt an*, wie wichtig die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen sind, und empfiehlt sie abermals der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, weitere schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

¹ Siehe A/62/63 und Add.1 und A/65/96 und Add.1.

² Siehe A/62/62 und Corr.1 und Add.1 und A/65/76.



3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel zu aktualisieren und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und im Hinblick auf die Fassung eines Beschlusses die Frage eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen oder sonstige geeignete Maßnahmen auf der Grundlage der Artikel weiter zu prüfen.

*57. Plenarsitzung
6. Dezember 2010*